

# Ein Wohnmobil, mit dem man jedes Wochenende nach Hause fährt, ist keine Zweitwohnung bei einer doppeltem Haushaltsführung

|                     |                                                                                                                                                                                             |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gericht/Az:</b>  | FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.9.2025 4 K 221/25                                                                                                                                       |
| <b>Fundstelle:</b>  | juris                                                                                                                                                                                       |
| <b>Streitfrage:</b> | Liegt eine doppelte Haushaltsführung vor, wenn der Arbeitnehmer sein Wohnmobil als Unterkunft am Beschäftigungsort nutzt, damit aber auch die wöchentlichen Familienheimfahrten durchführt? |

Eine doppelte Haushaltsführung setzt nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG voraus, dass der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. An die Unterkunft am Beschäftigungsort werden keine strengen Anforderungen gestellt: Anerkannt wurden bereits ein möbliertes Zimmer, eine Unterkunft auf einem Schiff, eine Holzbaracke, ein Gartenhaus, ein Gleisbauzug oder ein dauerhaft abgestellter Wohnwagen<sup>1</sup>. Die Verwaltung legt den Begriff ebenfalls entsprechend weit aus<sup>2</sup>.

**Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte**

Im Urteilsfall trat ein Arbeitnehmer eine neue Stelle an. Als Unterkunft am Arbeitsort nutzte er ein Wohnmobil, das er auf einem vom Arbeitgeber zugewiesenen Stellplatz mit Strom- und Wasserversorgung abstellte. Mit demselben Fahrzeug fuhr er an den Wochenenden zu seiner Familie heim.

**Urteilsfall**

Nach Auffassung des FG Baden-Württemberg scheitert der Werbungskostenabzug nicht am Wohnmobil als solchem, sondern daran, dass es den Beschäftigungsort jede Woche verlässt. Eine doppelte Haushaltsführung setzt eine räumlich dauerhaft von der Hauptwohnung getrennte, selbständige Unterkunft voraus, die dem Arbeitnehmer am Beschäftigungsort jederzeit zur Verfügung steht und ihm eine auf gewisse Dauer angelegte ständige Nutzungsmöglichkeit bietet<sup>3</sup>. Genau diese Bindung an den Beschäftigungsort wird aufgehoben, wenn das Fahrzeug für die Heimfahrten genutzt wird.

**Fahrzeug muss am Beschäftigungsort bleiben**

Am Wochenende fallen beide Haushalte räumlich zusammen; das Wohnmobil ist dann in den Haushalt am Lebensmittelpunkt eingegliedert und verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung.

**Beide Haushalte fallen zusammen**

## Praxishinweise

1. Der BFH hat die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen<sup>4</sup>.
2. Mandanten, die ein Wohnmobil oder einen Wohnwagen als Unterkunft am

<sup>1</sup> BFH, Urteil v. 3.10.1985 VI R 129/82, BStBl 1986 II S. 369.

<sup>2</sup> R 9.10 Abs. 1 Satz 2 LStR.

<sup>3</sup> BFH, Urteile v. 9.6.1988 VI R 85/85, BStBl 1988 II S. 990; v. 2.10.1992 VI R 11/91, BStBl 1993 II S. 113.

<sup>4</sup> BFH, Beschluss v. 3.2.2026 VI B 40/25, n. v.

Beschäftigungsort einsetzen, sollten Sie dringend darauf hinweisen, dass das Fahrzeug dort verbleiben muss. Für die Heimfahrten ist ein zweites Fahrzeug einzusetzen.

3. Scheitert die doppelte Haushaltsführung, ist der Abzug nicht vollständig verloren: Die einzelnen Fahrten zum Beschäftigungsort sind dann als Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG mit der Entfernungspauschale abzugsfähig.

### Impressum

[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)